

Zeitschrift: Der Freidenker [1927-1952]
Herausgeber: Freigeistige Vereinigung der Schweiz
Band: 19 (1936)
Heft: 22

Artikel: So steht es in Österreich mit der Schule
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-408751>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

merksamkeit zugewendet, und auch auf dem letzten Kongress in Prag wurde das Thema nicht einmal gestreift. Ein von mir angemeldetes Referat «Die Kirche als sexualpolitisches Institut» wurde abgelehnt. Das mag der Kirche nur willkommen sein. Ich behaupte geradezu, dass die Kirche uns Freidenker so lange nicht fürchtet, so lange wir ihr nur mit Bibelkritik und rationalistischen Argumenten auf den Leib rücken. Ja, selbst der Vorwurf, dass sie, die Kirche, im Dienste des Kapitalismus tätig ist, lässt sie ziemlich kalt, denn sie beruft sich darauf, dass sie stets den «unchristlichen» Mamonismus bekämpft habe. Und wenn man ihr nachsagt, dass sie selbst ein kapitalistisches Institut sei, über ungeheure Reichtümer und unermesslichen Besitz an Grund und Boden verfüge, dann weist sie mit grossartiger Gebärde auf ihre charitative Tätigkeit hin, auf Klostersuppen und sonstiges Almoeswesen, Krankenpflege und Jugendfürsorge.

Ernstliche Verlegenheiten können wir der Kirche erst dann bereiten, wenn wir an das Sexualproblem rühren. Da muss sie Farbe bekennen, und da werden auch ihre treuesten Anhänger stutzig. Als ich selbst vor Jahren in Essen a. d. Ruhr vor mehr als 10,000 Personen mit einem Kapuzinerpater polemisierte (vgl. «Mit oder ohne Gott»). Eine Kapuzinerpredigt in sozialistischer Beleuchtung, da hatte ich die Mehrheit der katholischen Hörer erst dann auf meiner Seite, als ich auf die Einstellung der Kirche zum Problem der Empfängnisverhütung und der Schwangerschaftsunterbrechung hinwies. Darauf konnte mein Gegner zum Schluss nur sagen: «Auf die Bemerkungen des Herrn Professor erwidere ich kein einziges Wort».

An die Bauern werden wir heute noch schwer herankommen, aber mit der Frauenfrage sollten wir uns bereits jetzt intensiv befassen. Graf Mirabeau hat es schon zur Zeit der grossen französischen Revolution gewusst: «Der Aufruhr ist nur dann möglich und erfolgreich, wenn sich die Frauen daran beteiligen». Auch der Aufruhr gegen die reaktionäre Kirche verspricht nur dann Erfolg, wenn wir die Frauen für unsere Sache gewinnen. Das ist jedoch nur möglich, wenn wir uns mit den spezifischen Nöten der Frau befassen. Es ist soeben eine sehr instruktive kleine Schrift (54 Seiten) von Frau Dr. med. und phil. Paulette Brupbacher «Sexualfrage und Geburtenregelung» (Jean-Christophe-Verlag, Zürich) erschienen, deren Lektüre ich jedem Freidenker dringend empfehlen möchte. Es ist eine richtige Freidenkerschrift, obwohl darin kein Wort von der Religion vorkommt. Hartwig.

So steht es in Österreich mit der Schule.

Wir entnehmen der «Schweizerischen Lehrerzeitung» (Nr. 44, 1936) folgenden Artikel, der die Knebelung der österreichischen Schule und Lehrerschaft durch die Faust des Klerikalismus mit erschreckender Deutlichkeit zeigt:

«Das Burgenland, d. h. der Teil des früheren Deutsch-Westungarn, der durch die Friedensverträge von St-Germain und Trianon der österreichischen Republik einverleibt wurde, erhielt im vergangenen Mai von Wien aus sein Volksschulgesetz, das so recht zeigt, welche Strömungen die österreichische Schulpolitik beherrschen. Um es mit einem Wort zu sagen: Das Burgenländische Volksschulgesetz liefert die Schule samt und sonders der Kirche aus. Es bezeichnet in § 2 als *öffentliche Unterrichtsanstalten* sämtliche von kommunalen Körperschaften, von gesetzlich anerkannten Kirchen und religiösen Gesellschaften sowie von Orden und Kongregationen der katholischen Kirche geschaffenen Schulen. Nach dieser Bestimmung gibt es im Burgenland 365 öffentliche Schulen: 24 Schulen sogenannter Gebietskörperschaften und 341 (!) konfessionelle, davon 267 katholische, 64 evangelische und 10 israelitische. Die Gleichordnung der allgemeinen und konfessionellen Schulen ist jedoch nur scheinbar, denn § 36 sagt wörtlich: «Wenn die Notwendigkeit der Errichtung einer

Schule durch Bescheid des Landschulrats festgestellt ist, *bleibt es zunächst der Religionsgesellschaft überlassen, eine konfessionelle Schule zu errichten*. Macht die Religionsgesellschaft binnen einer landesgesetzlich festzustellenden Frist von diesem Rechte keinen Gebrauch, so ist die Ortsgemeinde zur Errichtung der Schule verpflichtet.» Der zweite Satz dieses Paragraphen wird jedoch kaum jemals Anwendung finden, da nach § 39 der Sachaufwand der Schule von der Gemeinde und der Personalaufwand zu mindest vier Fünfteln vom Bundesland bestritten werden muss. Der Religionsgesellschaft erwachsen mithin sozusagen keine Kosten, es wird somit auch nie zu einer Neuerrichtung einer allgemeinen Schule kommen.

Der ganz aussergewöhnliche Einfluss, den die Kirche damit auf das Schulwesen erhält, zeigt sich sozusagen in jedem weiteren Paragraphen des Gesetzes. Die kirchlichen Behörden haben die Befugnis, die Lehrpläne für ihre Schulen festzulegen, sofern sie hinsichtlich des Lehrinhaltes und des Stundenausmasses den vom Unterrichtsminister für die allgemeinen Volksschulen aufgestellten Grundsätzen entsprechen. Unter den als zweckmässig erklärten Lehr- und Lesebüchern treffen sie nach freiem Ermessen die Auswahl; die Lehrerkonferenzen, d. h. die Verbände der Fachleute, haben kein Mitspracherecht, wie denn überhaupt im ganzen Gesetz die freien Lehrervereinigungen mit keinem Wort erwähnt werden. Auch in den allgemeinen Schulen liegt der Religionsunterricht vollständig in der Hand der Kirche. Der Staat bestimmt lediglich die Zahl der Religionsstunden; das Ziel und die nähere Ausgestaltung der religiösen Unterweisung, die Prüfung in Religionslehre usw. werden nach den Grundsätzen der Bekenntnisse von den kirchlichen Gemeinschaften in eigener Kompetenz festgelegt. Dass im burgenländischen Volksschulgesetz auch dem Lehrer ganz besondere Aufmerksamkeit gewidmet wurde, ist selbstverständlich. Für die endgültige Anstellung wird neben der gesetzlichen Lehrbefähigung vor allem ein einwandfreies politisches Verhalten im Sinne der österreichischen Regierung gefordert. Im übrigen sind die kirchlichen Behörden in der Besetzung der Lehrstellen vollständig frei; sie regeln «das Nähere» über die mindestens alle zwei Jahre vorzunehmende Qualifikation der Lehrkräfte, sie haben ihre eigene Disziplinarkommission, ihre eigenen Lehrerbildungsanstalten, die wie die Lehrerbildungsanstalten des Bundes als öffentliche gelten. Das Rechtsverhältnis des Lehrpersonals richtet sich einzig und allein nach den kirchlichen Vorschriften.

Mit dem burgenländischen Volksschulgesetz wurde die Schule Oesterreichs gesetzlich in zwei territorial verschiedene Typen zerrissen. Im Burgenland herrscht die konfessionelle, in den andern österreichischen Bundesländern die allgemeine Volksschule. Die einzige Vereinigung, die ihre Stimme gegen dieses Gesetz erhoben hatte, war der österreichische Lehrerverein. Er konnte dies jedoch nicht als eine Standesvereinigung der Lehrerschaft tun, denn seit der Schaffung der gesetzlichen Berufskörperschaften ist er dieses Charakters entkleidet worden; er tat es als eine Vereinigung von Menschen, die die Kulturnotwendigkeiten der Volksschule aus ureigenster Erfahrung kennen und sich der Mitverantwortung jedes Staatsbürgers für die Zukunft der heranwachsenden Jugend in sozialer Gewissenhaftigkeit voll bewusst sind. «Freilich konnte er nur soweit kritisieren und warnen», schreibt die „Deutsch-österreichische Lehrerzeitung“, «als er aus den Andeutungen in offiziellen Reden und aus Zeitungsnachrichten von dem geheim gehaltenen Wortlaut des Gesetzesentwurfes erfuhr, und er musste sich dabei strenge in jenen Grenzen halten, die ihm durch die Natur des autoritären Regimes gezogen waren. Aber innerhalb dieser Beschränkungen hat er alles getan, was ihm möglich war. Es ist ihm nicht gelungen, die Gesetzwerdung des Entwurfes zu verhindern. Was bei dem Kräfteverhältnis vorauszusehen war, trat ein: Die Schlacht ist verloren.»